Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1. Der Marktplatz der Ideen (kurz: Marktplatz) ist ein Onlineangebot der

1

2

13

14 15 16

17

18

19

§ 1 Der Marktplatz der Ideen

insbesondere Regelungen zu:

seiner Aufgabe unterstützen.

3 4		Partei, die vertreten durch den Bundesvorstand auch dessen Betreiberin nach Telemediengesetz ist.	
5 6	2.	Nutzer*in im Sinne dieser Ordnung ist jede*r mit einem Nutzer*innenkonto auf dem Marktplatz.	
7	§ 2 Betrieb des Marktplatzes		
8 9	1.	Für den Marktplatz wird vom Bundesvorstand ein aus Administration und Moderation bestehendes Betriebsteam berufen.	
10 11 12	2.	Das Betriebsteam ist dafür zuständig, den Marktplatz organisatorisch und technisch so zu gestalten, dass Beweger*innen und Parteimitglieder darauf inhaltlich arbeiten können.	

3. Das Betriebsteam gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Diese enthält

4. Das Betriebsteam kann weitere untergliederte Teams schaffen, die es bei

- Dokumentation und Transparenz der Arbeit des Betriebsteams

- internen Strukturen, Verwaltung und Arbeitsweisen

 Sind die Zuständigkeiten den Marktplatz betreffend zwischen dem
 Betriebsteam und einem anderen Team unklar, hat das Betriebsteam die Letztentscheidungskompetenz.

§ 3 Moderation des Marktplatzes

23

32 33

34

35

36

37 38

39

40

51

- Das Betriebsteam sowie der Bundesvorstand können Regeln betreffend den
 Marktplatz erlassen.
- 2. Regeln, die vom Betriebsteam oder dem Bundesvorstand erlassen werden, dürfen nicht gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Grundwerte der Partei verstoßen. Sie können auf Antrag vom Bundesschiedsgericht geprüft werden.
- 30 3. Zur Durchsetzung der Regeln, der Grundwerte sowie der Ordnungen der Partei 31 ist das Betriebsteam berechtigt, folgende Akutmaßnahmen zu verhängen:
 - das Löschen, Ausblenden, Verschieben und gekennzeichnete Editieren eines Beitrags
 - das Löschen, Ausblenden, Verschieben, Schließen und gekennzeichnete Editieren eines Threads
 - das Sperren oder Stummschalten von Nutzer*innen für bis zu 72 Stunden
 - das Aussprechen offizieller Warnungen
 - die Bestimmung eines Beteiligungsrahmens in Form von temporären Beitragsbegrenzungen für alle oder einzelne Nutzer*innen
- die Möglichkeit, eine*n Nutzer*in, einen Thread oder einzelne Worte auf einen aktiven Moderationsstatus zu setzen
- 43 4. Gegen eine Akutmaßnahme ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Das
 44 Betriebsteam kann interne Beschwerdemöglichkeiten gegen eine
 45 Akutmaßnahme schaffen. Der Bundesvorstand kann mögliche
 46 Missbrauchsfälle von Akutmaßnahmen durch das Bundesschiedsgericht
 47 prüfen lassen.
- 5. Das Bundesschiedsgericht kann weitere Maßnahmen, insbesondere solche, die sich aus technischen oder organisatorischen Neuerungen ergeben, auf Antrag des Bundesvorstands als Akutmaßnahmen anerkennen.

§ 4 Weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder auf dem Marktplatz

 Als weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder mit Nutzer*innenkonto kann der Bundesvorstand nach § 5 der Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gegen Parteimitglieder eine Sperre über die 72 Stunden hinaus verhängen.

- Gegen diese Sperre kann das betroffene Parteimitglied beim
 Bundesschiedsgericht Beschwerde einlegen. Sofern das Bundesschiedsgericht
 nichts anderes verfügt, bleibt das betroffene Parteimitglied bis zum
 Urteil gesperrt.
- Der Bundesvorstand kann für das Beschwerdeverfahren auch ein Mitglied des
 Betriebsteams, das nicht Mitglied des Bundesvorstands ist, hinzuziehen.
- 4. Mit einem Parteiausschluss ist auch das Nutzer*innenkonto auf unbestimmte
 Zeit zu sperren. Über die Dauer der Sperre entscheidet der
 Bundesvorstand, sie endet aber automatisch bei einer Wiederaufnahme in die
 Partei.

§ 5 Weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder auf dem Marktplatz

- 1. Als weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder mit Nutzer*innenkonto können der Bundesvorstand oder das Betriebsteam im Namen des Bundesvorstands einen Ausschluss für längere Zeit oder auf Dauer bei einer Kommission beantragen. Bis zur Entscheidung der Kommission ist das Nichtmitglied von der Nutzung des Marktplatzes auszuschließen, sofern die Kommission nichts anderes verfügt.
- 72 2. In diesen Fällen tritt das Bundesschiedsgericht als Kommission zusammen. 73 Für diese Verfahren gelten §§ 2 (2-5), 4, 6 , 8, 9, 10, 11 und 13 der 74 Schiedsgerichtsordnung entsprechend.
- 75
 76
 76
 77
 78
 79
 79
 70
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 77
 78
 78
 79
 70
 70
 71
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 77
 77
 77
 77
 77
 78
 79
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 70
 7
- 4. Mit der Beendigung des Beweger*innenstatus nach § 4 (3) der Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann das Nutzer*innenkonto auf Anordnung des Bundesvorstands gesperrt werden. Über die Dauer dieser Sperre entscheidet der Bundesvorstand, sie endet aber automatisch bei einem Wiederaufleben des Beweger*innenstatus oder einer Aufnahme in die Partei.

§ 6 Änderung der Marktplatzordnung

65

83

- 1. Die Marktplatzordnung kann vom Bundesparteitag geändert werden.
- 2. Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der 85 Marktplatzordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die 86 Diskussionsphase ein und durchläuft dann wie eine Initiative die 87 Diskussionsphase, die Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als 88 89 Initiator*innen fungieren die Mitglieder des Bundesvorstands. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen 90 abgegeben werden. In diesem Fall werden die vorgeschlagenen Änderungen 91 92 vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher Mehrheit. 93